

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/115/2023

Bereich:	FB Innere Dienste	Datum:	27.07.2023
Bearbeiter:	Erik Beckmann		

Gremium	Termin	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.09.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Feststellungsbeschluss der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Sachverhalt:

Die Stadt Wildberg hat zum 01.01.2019 das Neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgesetzt. Die Regelungen zum NKHR wurden im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom Landtag am 22.04.2019 beschlossen.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 Gemeindeordnung – GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht, (Drei-Komponenten-Rechnung).

Das NKHR verlangt nach § 62 GemHVO und Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts die Erstellung einer Eröffnungsbilanz auf den Stichtag der Einführung des NKHR. Diese stellt das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend dar. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Die Eröffnungsbilanz ist Grundlage für künftige Jahresabschlüsse. Sie umfasst auf der Aktivseite die Bereiche Anlagevermögen und das Finanzvermögen. Auf der Passivseite das Eigen- und das Fremdkapital. Die Bilanz bildet zum jeweiligen Stichtag das gesamte Vermögen ab und wie dieses mit Kapital und Verbindlichkeiten gegenfinanziert ist.

Der Anfangsbestand stellt die Ausgangslage beim Übergang in die Doppik dar. Die Werte werden durch die Resultate des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Jahresschlussbilanz fortgeschrieben.

Die Aktiva-Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz der Stadt Wildberg beträgt insgesamt 77.232.441 €. Von dieser Bilanzsumme sind 72.483.328 € im Anlagevermögen (1.1-1.2), 4.698.565 € im Finanzvermögen (1.3) und 50.548 € als Abgrenzungsposten (2) gebunden (Aktiva).

Die Passiva-Bilanzsumme beträgt ebenfalls 77.232.441 € und teilt sich auf in 39.320.632 € Eigenkapital (1), in 12.903.137 € Sonderposten (2), in 10.144.609 € Verbindlichkeiten (4) und in 543.881 € Passive Rechnungsabgrenzungsposten (5) (Passiva).

Bilanz Stadt Wildberg zum 01.01.2019

Aktivseite		EUR	Passivseite		EUR
1	Vermögen	77.181.893	1	Eigenkapital	39.320.632
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	15.368	1.1	Basiskapital	39.320.632
1.2	Sachvermögen	72.467.960	1.2	Rücklagen	0
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.608.145			
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	26.531.822	2	Sonderposten	12.903.137
1.2.3	Infrastrukturvermögen	19.497.618	2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	7.177.195
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmale	6.260	2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.971.320
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	954.518	2.3	Sonderposten für Sonstiges	2.754.622
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	565.531			
1.2.8	Vorräte	142.383	3	Rückstellungen	14.320.183
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (AiB)	2.161.682	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	30.431
1.3	Finanzvermögen	4.698.565	3.7	Sonstige Rückstellungen	14.289.751
1.3.2	Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbände	38.672			
1.3.3	Sondervermögen	500.000	4	Verbindlichkeiten	10.144.609
1.3.4	Ausleihungen	1.000	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	9.123.053
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	857.511	4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	320
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	2.117.002	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	445.985
1.3.8	Liquide Mittel	1.184.380	4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	10.461
2	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	50.548	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	565.429
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	27.715			
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	22.833	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	543.881
Bilanzsumme		77.232.441	Bilanzsumme		77.232.441

Es wurde der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg in der Fassung vom Juni 2017 (3. Auflage) verwendet.

Die Erläuterungen der Bilanzpositionen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Die Eröffnungsbilanz wird formell nach der Feststellung durch den Gemeinderat von der Gemeindeprüfanstalt (GPA) geprüft. § 63 GemHVO ermöglicht die Berichtigung der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden in späteren Bilanzen.

Die Eröffnungsbilanz selbst darf nicht berichtigt werden. Unterlassene Ansätze werden nachgeholt und fehlerhafte Wertansätze ggfs. korrigiert, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. Notwendige Berichtigungen können nach § 63 Abs. 3 GemHVO letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss (2022) vorgenommen werden. Die vorherigen Jahresabschlüsse bleiben dabei unverändert. Spätestens nach Ablauf dieser Frist soll die Vermögensrechnung ein abschließendes zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und der Schuldenlage des Betriebs der Stadt vermitteln.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat ist der GPA mitzuteilen.

Wesentlichkeitsgrenzen

Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR sind diverse Vereinfachungsmöglichkeiten vom Gesetzgeber zulässig. Jedoch werden verschiedene Grenzen nicht klar definiert, sondern sollen von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beachtung der Wesentlichkeit selbständig festgelegt werden.

Im Folgenden werden die Vereinfachungsmöglichkeiten erläutert, sowie die jeweiligen Wesentlichkeitsgrenzen bestimmt.

Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung von Vorräten

Gemäß Bilanzierungsleitfaden werden Vorräte nicht planmäßig abgeschrieben. Eine Veränderung der Vorräte zwischen den jeweiligen Bilanzstichtagen erfolgt ergebniswirksam. Eine Erfassung und Bewertung findet zum jeweiligen Bilanzstichtag, ggf. unter Anwendung der gängigen Vereinfachungsregelungen (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO), statt.

Weiterführend wird festgelegt: „Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen, d.h. unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln [...].“
(S. 121, Bilanzierungsleitfaden)

Die Verwaltung empfiehlt daher eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 10.000 €. Dies hat den Vorteil, dass nur noch große Positionen wie Heizöl oder Streusalz abgegrenzt werden müssen, nicht aber beispielsweise Schrauben des Bauhofes.

Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten

Um das Prinzip der Periodenabgrenzung zu erfüllen, werden nach dem Ressourcenverbrauchskonzept auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik) Aufwendungen und Erträge dem Jahr ihrer Entstehung zugeordnet. Sofern Zahlungen der Kommune im Voraus geleistet werden, führt dies zur Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser aktive Rechnungsabgrenzungsposten aufwandswirksam aufgelöst. Gemäß Bilanzierungsleitfaden (S. 32, 3. Auflage, Juni 2017) kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Dies gilt ebenso für passive Rechnungsabgrenzungsposten. Sofern von einem Dritten an die Kommune im Voraus Zahlungen geleistete werden, führt dies zur Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten. In der Folgeperiode oder in den Folgeperioden wird dieser passive Rechnungsabgrenzungsposten ertragswirksam aufgelöst.

Gemäß Bilanzierungsleitfaden (a.a.O.) kann hierauf verzichtet werden, wenn eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erscheint.

Die im Folgenden festgelegte Grenze gilt nicht für Grabnutzungsgebühren, da die Einzelfälle zumeist Beträge ausmachen, die ggf. unterhalb der Festlegung liegen, in Summe jedoch von Relevanz sind.

Die Verwaltung empfiehlt die Festlegung einer Grenze in Höhe von: 2.000 €.

Wesentlichkeitsgrenze für Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO (letzte berücksichtigte Änderung durch Verordnung vom 29. April 2016) kann bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren

Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegen, von einer Inventarisierung und Bilanzierung abgesehen werden.

Dieses Wahlrecht soll den Arbeitsaufwand erheblich verringern (vgl. Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 15 / 7568), jedoch besteht das Risiko wesentliche Vermögensgegenstände, z.B. Fahrzeuge, nicht in die Bilanzierung und Inventarisierung einzubeziehen.

Die Verwaltung empfiehlt die Festlegung einer Grenze in Höhe von: 10.000 €. Einzelne Fahrzeuge werden inventarisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Nur Feststellung

STEP N! 2035 Ziel und Leitprojekt:

-

Beschlussantrag:

Feststellungsbeschluss

1. Auf Grund von §§ 95 und 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat zur heutigen Sitzung die Eröffnungsbilanz der Stadt Wildberg (Anlage 1) fest.
2. Der Gemeinderat setzt die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung als Vorräte im Rahmen der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse auf 10.000 € je Lager fest.
3. Der Gemeinderat setzt die die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auf 2.000 € fest.
4. Der Gemeinderat setzt die die Wesentlichkeitsgrenze für die Abgrenzung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf 2.000 € fest. Ausgeschlossen von dieser Grenze sind Grabnutzungsgebühren, da die Einzelfälle zumeist Beträge ausmachen, die ggf. unterhalb der Festlegung liegen, in Summe jedoch von Relevanz sind.
5. Der Gemeinderat setzt die Wesentlichkeitsgrenze für Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände die auch außerhalb des Zeitraums von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanzstichtag inventarisiert und bilanziert werden, auf 10.000 € fest.

Anlagen:

Anlage 1: Eröffnungsbilanz, samt Erläuterungen und Anlagen.